

WEISUNG

über die Vergütung von Eigenleistung im Schadenfall

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Weisung	2
2. Abgrenzung zur Sachversicherung.....	2
3. Umfang der Vergütung von Eigenleistung	2
4. Modalitäten zur Vergütung von Eigenleistung	2
5. Haftungsausschluss	3
6. Inkrafttreten	3
Änderungstabelle	3

Anhang 1 – Ansätze zur Vergütung Eigenleistung

Die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) versichert gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung ([GebG; RB 956.1](#)) die versicherungspflichtigen Gebäude im Kanton Thurgau gegen Feuer- und Elementarschäden. Betreffend die Vergütung von Eigenleistungen der Eigentümerschaft im Schadenfall erlässt der Direktor der GVTG folgende Weisung:

1. Zweck der Weisung

Diese Weisung regelt die Vergütung von erbrachten Eigenleistungen durch Privatpersonen und Geschäftsbetrieben, sofern diese oder ihr Personal in einem bei der GVTG versicherten Schadenfall in Form von Eigenleistung an den Schadenbehebungsarbeiten mitwirken.

2. Abgrenzung zur Sachversicherung

Die GVTG versichert nur Gebäude im Kanton Thurgau im Sinne von § 1 des Reglements des Verwaltungsrates über die Versicherungsbedingungen der Gebäudeversicherung ([Reglement über die Versicherungsbedingungen; RB 956.12](#)) sowie das Gebäudezugehör nach § 2 des Reglements über die Versicherungsbedingungen.

Nicht bei der GVTG versichert ist die sogenannte Fahrhabe (vgl. § 2 des Reglements des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung über die Abgrenzung von Gebäude und Fahrhabe; [Abgrenzungsreglement; RB 956.21](#)). Zur nicht-versicherten Fahrhabe gehören insbesondere die Möblierung sowie im Falle von Geschäftsbetrieben die gesamte Betriebseinrichtung. Für die vollständige Abgrenzung zwischen Gebäudezugehör und Fahrhabe wird auf das [Abgrenzungsreglement](#) und dessen [Anhang 1](#) verwiesen.

3. Umfang der Vergütung von Eigenleistung

Im Schadenfall ist die Gebäudeeigentümerschaft verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Über die Schadenminderungspflicht hinaus kann die Gebäudeeigentümerschaft aktiv an der Schadenbehebung mitwirken. Die GVTG vergütet die erbrachten Eigenleistungen zur Behebung des Gebäudeschadens anhand eines angemessenen Kostensatzes. Die Ansätze sind im Anhang zu dieser Weisung «Anhang 1 - Ansätze zur Vergütung Eigenleistung» geregelt.

4. Modalitäten zur Vergütung von Eigenleistung

Die Gebäudeeigentümerschaft oder deren Vertretung (bspw. Liegenschaftsverwaltung) hat der GVTG die beanspruchte Vergütung von Eigenleistung innerhalb von 6 Monate ab Erbringung der Eigenleistung in Rechnung zu stellen. Die GVTG vergütet die in Rechnung gestellten Eigenleistungen an die Gebäudeeigentümerschaft oder deren bevollmächtigte Vertretung. Die Gebäudeeigentümerschaft, resp. deren Vertretung ist für die Weitervergütung an die helfenden Personen verantwortlich.

Es dürfen der GVTG nur Eigenleistungen in Rechnung gestellt werden, die sich auf die Behebung des Gebäudeschadens beziehen. Für die Reinigung und Räumung von Hausrat, Umgebung, Plätzen sowie anderer Fahrhabe ist die Eigentümerschaft selbst verantwortlich, resp. die zuständige Sachversicherung – sofern vorhanden.

Die der GVTG in Rechnung gestellten Eigenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum eingetretenen Gebäudeschaden stehen. Die GVTG behält sich im Einzelfall vor, die in Rechnung gestellten Eigenleistungen auf ein angemessenes Mass zu kürzen.

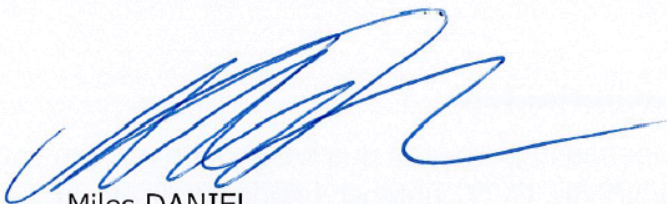
5. Haftungsausschluss

Die GVTG hält die Gebäudeeigentümerschaft dazu an, Schadenbehebungsarbeiten, bei denen Verletzungsgefahr besteht, durch qualifiziertes Fachpersonal ausführen zu lassen. Die GVTG lehnt jegliche Haftung für Unfälle bei der Durchführung von Schadenbehebungsarbeiten ab.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Eigenleistungen, die ab Inkrafttreten der Weisung erbracht wurden, können nach Ziffern 3 und 4 bei der GVTG in Rechnung gestellt werden.

Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau,
der Direktor



Milos DANIEL

Anhang 1 - Ansätze zur Vergütung Eigenleistung

Änderungstabelle

Element	Beschlussdatum	Datum Inkrafttreten	Änderungskommentar
Weisung EW.007.V.2022	21. März 2022	1. April 2022	Erstfassung

Anhang 1 – Ansätze zur Vergütung Eigenleistung

Die folgenden Ansätze können in Übereinstimmung mit der Weisung über die Vergütung von Eigenleistung im Schadenfall (EW.007.V.2022) bei der GVTG in Rechnung gestellt werden:

A. Vergütung Eigenleistung bei Laienarbeiten

Für Arbeiten, welche keine Spezialkenntnisse, -geräte oder berufliche Qualifikationen erfordern, vergütet die GVTG die untenstehenden Ansätze. Zu den Laienarbeiten gehören insbesondere Reinigungs- und Aufräumarbeiten, sofern diese nicht von qualifiziertem Fachpersonal ausgeführt werden.

Privatpersonen (Gebäudeeigentümerschaft, Mieterschaft, Nachbarn, Bekannte, etc.)	CHF 25.00 / Stunde
Geschäftsbetriebe mit eigenem Personal (Vom Schadenfall direkt betroffene Geschäftsbetriebe, welche sich mit eigenem Personal an den Schadenbehebungsarbeiten beteiligen)	CHF 45.00 / Stunde

B. Vergütung Eigenleistung bei Facharbeiten

Für die fachgerechte Ausführung von Schadenbehebungsarbeiten durch Personen mit den entsprechenden fachlichen Qualifikationen vergütet die GVTG untenstehende Ansätze. Zu den Facharbeiten zählen bspw. Dachdeckerarbeiten, Holzbauarbeiten, Malerarbeiten, etc.

Private Fachpersonen (Gebäudeeigentümerschaft, Mieterschaft, Nachbarn, Bekannte, etc.)	CHF 45.00 / Stunde
Geschäftsbetriebe mit eigenem Fachpersonal (Vom Schadenfall direkt betroffene Geschäftsbetriebe, welche sich mit eigenem, fachlich qualifiziertem Personal an Facharbeiten zur Schadenbehebung beteiligen)	CHF 70.00 / Stunde

C. Vergütung von eingesetzten Gerätschaften und Maschinen

Werden für die Schadenbehebung private Gerätschaften und Maschinen eingesetzt, vergütet die GVTG folgende Ansätze:

Eigenes Trocknungsgerät (inkl. Stromkosten)	CHF 20.00 / Tag
Stromanschluss für fremde Trocknungsgeräte	CHF 0.20 / kWh
Traktor oder ähnliches	CHF 110.00 / Stunde
Weitere Gerätschaften und Maschinen auf Anfrage und nach Ermessen der GVTG	